
Arnim Westermann

Wie wird ein Kind ein Pflegekind?

Wie und unter welchen Bedingungen kommt ein Kind in eine Pflegefamilie?

Ich will mit einer kleinen Geschichte anfangen. Dazu zitiere ich aus den Aufzeichnungen eines ehemaligen Pflegekindes, die man nach seinem Tod mit 81 Jahren gefunden hatte:

„Als Kind von 5 Monaten nahm mich meine Tante Charlotte Rüffel, später verheiratete Cornelius, nach Friedrichstadt, woselbst ich erzogen wurde. Es ist wohl kaum möglich, dass Eltern mit mehr Liebe und Sorgfalt für ihr Kind sorgen können, als es mein würdiger Onkel und meine geliebte Tante taten. Keine Mühe, kein Opfer war ihnen zu schwer für mich. Sie hatten selbst keine Kinder und nahmen später auch meine Schwester Charlotte zu sich, die mit mir zusammen erzogen wurde, denn meine Eltern waren sehr arm und es wurde ihnen sauer, uns alle, wir waren sieben Geschwister, nämlich vier Brüder und drei Schwestern, zu ernähren.“

Dieser Text stammt von meinem 1793 geborenen Ur-Ur-Großvater Ernst von Westermann (1793–1874).¹ Auf diese Weise wurde im 18. Jahrhundert ein Kind ein Pflegekind.

Dass Kinder nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwuchsen, weil ihre Eltern zu arm waren, um für ihre Kinder angemessen zu sorgen, kam früher vermutlich gar nicht so selten vor und war für viele Kinder oft auch nur eine Fortsetzung von Leid und Schrecken. Aber es konnte für ein Kind auch ein großes Glück sein, das ihm einen erfolgreichen Lebensweg ermöglichte. Ernst Westermann hatte Glück gehabt.

1 Aufgrund vieler ehrenamtlicher Tätigkeiten für Kurland (z. B. bei der Liquidation der Schulden der Herzöge von Württemberg) und für die Stadt Mitau (heute Jelgava) u. a. in der Impfkommision wurde Ernst Westermann 1849 mit dem erblichen russischen Verdienstadel ausgezeichnet. Danach gründete er 1850 das Bankhaus Westermann in Mitau, das in 3 Generationen fortgeführt wurde, bis die Deutschen nach dem Hitler-Stalin-Pakt 1939 aus dem Baltikum vertrieben wurden.

Manche Kinder, die wir bei der psychologischen Untersuchung fragen, wie und warum sie in ihre Pflegefamilie gekommen sind, erzählen uns eine solche Geschichte, die mit dem Satz anfängt: „Weil meine Eltern kein Geld hatten.“ Aber das sind für gewöhnlich nicht die tatsächlichen Gründe.

Misshandelte Kinder

Die Kinder, die heutzutage in eine Dauer-Pflegefamilie kommen, haben Eltern, die nicht in der Lage sind, verantwortlich für das Kind und seine Entwicklung zu sorgen. Sie können sich nicht in das Kind einfühlen und auf seine elementaren Bedürfnisse und Fähigkeiten, auf seine Wünsche nach Anerkennung und Bestätigung in befriedigender Weise antworten. Viele Kinder haben in der Abhängigkeit von ihren Eltern erhebliche Frustrationen und beängstigende Erfahrungen der Vernachlässigung und Misshandlung erlitten. Dieser Tatbestand ist zumindest gegenwärtig nicht mehr so umstritten wie vor 20 Jahren.² Und wenn man davon ausgeht, dass bei uns, wie es die Gerichtsmediziner *Tsokos* und *Gudat* (2014) in ihrem zu Recht provozierenden Buch „Deutschland misshandelt seine Kinder“ darstellen, nach der Polizeistatistik 3.600 Kinder, und unter Berücksichtigung der Dunkelziffer etwa 200.000 Kinder jährlich in der Familie Opfer von Misshandlungen werden, ist anzunehmen, dass viele dieser Kinder in eine Pflegefamilie kommen.

Für diese Kinder ist die Entwicklung und Sozialisation in einer Pflegefamilie eine ungeheure Chance, die frühen traumatischen Erfahrungen zu bewältigen und durch die Entwicklung neuer, befriedigender Eltern-Kind-Beziehungen eine gesunde Entwicklung zu nehmen. Aber: Immer wieder kommen auch Fälle vor, in denen ein Kind auch in der Pflegefamilie verletzende Erfahrungen macht³: Z.B. wird ein Pflegekind mit Essstörungen mit Essenentzug bestraft, ein Kind mit erheblichen Ängsten vor Wasser aufgrund traumatischer Erfahrungen wird in einer Badewanne ins Wasser getunkt, ein geschlagenes Kind wird wieder von überwältigenden Eltern geschlagen oder eingesperrt.

Und es sind auch Pflegekinder in der Obhut von Pflegeeltern umgekommen: Am 27. November 1997 starb in der Nähe von Stuttgart der fünfjährige Alexander, der so viel wog wie ein Kind mit einem halben Jahr. Dem sechsjährigen Bruder Alois und dem dritten Pflegekind in der Pflegefamilie, dem neunjährigen

-
- 2 Dass das Deutsche Jugendinstitut in seiner Untersuchung im Jahr 2010 anerkennt, dass viele Pflegekinder Misshandlungserfahrungen gemacht und „Trauma-Folgestörungen“ entwickelt haben, ist sicher ein Fortschritt. Ob es aber klug ist, Pflegekinder zu psychiatrischen Patienten zu machen, ist eine andere Frage.
 - 3 Vgl. z.B. Gerlinde Drexler. Ohrfeigen und kalte Dusche als Strafe. Augsburg Allgemeine 29.4.14. Ein Pflegeelternpaar aus dem Raum Fürstentfeldbruck hat seine drei Pflegekinder jahrelang misshandelt. Die Pflegeeltern wurden zu 15 Monaten (Pflegemutter) bzw. 1 Jahr und 9 Monaten (Pflegevater) auf Bewährung wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt.

Andreas, wäre es beinahe genauso ergangen, während die drei leiblichen Kinder der Pflegeeltern gut ernährt alles bekamen, was ein Kind braucht (*Friedrichsen* 1999).

Die neunjährige Anna wurde am 22. Juli 2010 von ihrer Pflegemutter in Bad Honnef in der Badewanne ertränkt. „Die leibliche, alkoholranke Mutter hatte beantragt, ihre Tochter in dieser Pflegefamilie unterzubringen, da Anna diese bereits kannte.“ (Rhein-Zeitung vom 20.11.2013)⁴.

Die elfjährige Chantal in Hamburg, Kind einer Alkoholikerin und eines drogen-süchtigen Vaters, starb am 16. Januar 2012 an einer Methadon-Vergiftung bei den drogenabhängigen Pflegeeltern, die sich das damals neunjährige Mädchen selbst ausgesucht hatte (vgl. Westermann 2012).

In allen diesen Fällen sind die Pflegeeltern nicht sorgfältig von einem Pflegekinderdienst ausgesucht, auf ihre Aufgabe als Pflegeeltern vorbereitet und betreut worden. Das sind sicher Einzelfälle, aber vielleicht auch nur die Spitze eines Eisberges von Pflegeverhältnissen, die unter keinen günstigen Bedingungen begonnen wurden und darum scheiterten.

Hilfe zur Erziehung

Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen ein Kind in eine Pflegefamilie kommt, ist von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig und vor allem davon, wie die Sozialisation in der Pflegefamilie verstanden wird. Nach § 33 Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (SGB VIII) ist die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie nicht eine Hilfe für das Kind, sondern eine Hilfe zur Erziehung für die Eltern. Diese gesetzliche Grundlage ist eigentlich für jeden vollkommen unverständlich und auch für die meisten Pflegeeltern gar nicht zu verstehen. Wie soll denn den Eltern bei ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, geholfen werden, wenn das Kind gar nicht mehr bei ihnen lebt, wenn es nicht nur vorübergehend für eine kurze Zeit in einer Krisensituation, sondern auf Dauer in eine Pflegefamilie kommt, weil die Eltern das Kind vernachlässigten oder auf andere Weise miss-handelten? Eigentlich ist die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie nichts anderes als eine notwendige Kinderschutzmaßnahme für das Kind. Und spätestens dann, wenn die dauerhafte Unterbringung in der Pflegefamilie geklärt ist, müsste aus der Hilfe für die Eltern eine Hilfe für das Kind werden.

Wenn eine Mutter für ein paar Tage oder Wochen in ein Krankenhaus muss und eine dem Kind vertraute Nachbarin bereit ist, das Kind in dieser Zeit bei sich aufzunehmen, oder es in dieser Zeit in eine Bereitschaftspflegefamilie kommt, ist

4 http://www.rhein-zeitung.de/region_artikel,-Fall-Anna-Leiter-des-Jugendamts-will-von-Problemen-nichts-gewusst-haben-_arid,303079.html

das sicher eine Hilfe für die Mutter, weil sie sich keine großen Sorgen über die Versorgung ihres Kindes machen muss. Wenn allerdings ein vernachlässigtes oder misshandeltes Kind nicht bei seinen Eltern bleiben kann, brauchen sicher auch die Eltern Hilfe und Unterstützung, um mit ihrer Lage zurechtzukommen, aber zuerst braucht doch das Kind Hilfe und Unterstützung, weil es existentiell, wie jedes Kind, auf elterlichen Schutz, Unterstützung und Versorgung angewiesen ist. Dann muss ein anderer diese Aufgabe übernehmen, muss die elterlichen Aufgaben und Funktionen ersetzen.

Das ist aber oft für die Eltern keine Hilfe, sondern eher eine Kränkung oder eine Niederlage. Um diese Kränkung zu vermeiden oder zu mildern, will man die leiblichen Eltern und die Pflegeeltern davon überzeugen, dass die Trennung des Kindes von den Eltern ja keine endgültige, sondern vielleicht nur eine vorübergehende Trennung sein sollte und dass die Beziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern entweder aufrechterhalten werden könnten, oder bei einem Kind, das gleich nach der Geburt zu Pflegeeltern gekommen ist, durch regelmäßige Besuchskontakte hergestellt werden könnten. Aber wie soll denn eine Mutter-Kind-Beziehung durch Besuchskontakte entstehen? Macht denn ein Kind, das einmal in der Woche von einer verlässlichen Babysitterin betreut wird, diese zu seiner Mutter?

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, die als Hilfe zur Erziehung für die Eltern verstanden wird, ist keine gute Voraussetzung für die Entwicklung des Kindes in der Pflegefamilie, weil die Interessen der Eltern im Vordergrund stehen. Das Kind und seine Wünsche und Bedürfnisse werden unter dieser Voraussetzung oft gar nicht realistisch wahrgenommen. Davon handelt die folgende Geschichte.

Yagmur⁵

Die dreijährige Yagmur (gesprochen Jamur) in Hamburg, die in den ersten beiden Lebensjahren in einer Pflegefamilie lebte, kam mit Unterstützung des Jugendamtes zu den leiblichen Eltern „zurück“ und starb am 18. Dezember 2013 an den Misshandlungen durch ihre Mutter, die am 25.11.2014 als Haupttäterin wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt⁶ wurde.

Die türkischen Eltern, die nicht in der Lage waren, das Kind anzunehmen, hatten für nichts gesorgt, was ein Kind im ersten Lebensjahr braucht. Sie lebten in verschiedenen Obdachlosenunterkünften, der Vater war wegen Körperverletzung,

-
- 5 Vgl. Gunter Latsch, Tödlicher Kompromiss. In Hamburg wurde ein dreijähriges Mädchen totgeprügelt. Eine Richterin hatte das Kind wieder zu den Eltern geschickt, obwohl ein Jugendamt davor gewarnt hatte. Zitat Thomas Böwer, langjähriger Jugendhilfeexperte der Hamburger SPD: „Die ideologische Überhöhung leiblicher Elternschaft macht viele Richter blind für die Gefahren, die Kindern von ihren Eltern drohen können.“ Der Spiegel 1/2014, S. 44-46 [44]. (<http://news.feed-reader.net/172332-yagmur.html>).
- 6 Der Vater wurde zu einer Haftstrafe von vier Jahren und acht Monaten verurteilt.

Diebstahls und Drogendelikten polizeibekannt, und der Mutter hatte man wegen Vernachlässigung ihres ersten Kindes, das sie mit 19 Jahren bekommen hatte, das Sorgerecht entzogen und das Kind bei ihren Eltern untergebracht. Die Mutter hatte sich nach der Geburt des zweiten Kindes an das Jugendamt gewandt, weil sie überfordert sei. Wäre sie nur in dieser richtigen Selbsterkenntnis unterstützt worden, dass das Kind auf Dauer in eine Pflegefamilie gehört, wie gut wären die Chancen für eine gesunde Entwicklung dieses Kindes gewesen. Aber dem Kind sollte unbedingt „seine Familie“ erhalten werden.

Von Anfang an gab es regelmäßige wöchentliche Besuchskontakte von 2 bis 3 Stunden, zuerst nur mit der Mutter und später mit beiden Eltern, weil offenbar von Anfang an geplant war, dass das Kind entsprechend den Wünschen der leiblichen Eltern zu ihnen „zurückgeführt“ werden sollte⁷. Im zweiten Lebensjahr wurden die Besuchskontakte intensiviert und fanden ohne die Pflegemutter bei den leiblichen Eltern statt. Von solchen Besuchen kam das Kind mit blauen Flecken zurück, worauf die Pflegemutter das Kind beim Kinderarzt vorstellte und Meldung beim Jugendamt machte. Wenn die Eltern Yagmur zu weiteren Besuchen abholen wollten, hat sie wie am Spieß geschrien und sich an der Pflegemutter festgehalten. Als das Kind zwei Jahre alt war, fand die erste Übernachtung bei den Eltern statt. Als Yagmur 2;2 Jahre alt war, kam sie für mehrere Tage zu den Eltern. Wieder gab es beim Abschied Geschrei. Bei der Rückkehr habe die Pflegemutter sie kaum wiedererkannt. „Sie war apathisch und roch nach Erbrochenem.“ In der Klinik wurde eine Entzündung der Bauspeicheldrüse diagnostiziert. Das Jugendamt sagte, Yagmur brauche „Kontinuität“ und beschleunigte die Rückführung, denn die Pflegschaft sollte im Januar beendet werden.

Am 11. Januar 2013 verabschiedete sich die Pflegemutter in der Klinik von Yagmur, die zu ihren Eltern „zurückgeführt“ wurde. Die Pflegemutter brachte Spielsachen und Kleidung zur Wohnung der leiblichen Eltern, aber ihr wurde die Tür nicht aufgemacht. Am 28.01.2013 rief das Jugendamt bei der Pflegemutter an und teilte mit, dass Yagmur wieder im Krankenhaus sei. Es wurden schwerste Schädelverletzungen festgestellt. Der Rechtsmediziner hielt das Kind für „hochgradig gefährdet“. Bei Untersuchungen am 31.01.2013 habe er „massive Verletzungen“ festgestellt und Anzeige erstattet. Daraufhin kam das Kind am 6. Februar 2013 nicht etwa zu der Pflegemutter zurück, sondern in ein Kinderschutzhaus, da die Pflegemutter sich selbst beschuldigt hatte, dass die Verletzungen entstanden sein könnten, als das Kind noch bei ihr lebte und sie es einmal im Kindersitz geschüttelt habe, was die Verletzungen aber nicht erklären konnte. Am 7. Mai 2013 wurde im Jugendamt die Entscheidung getroffen: „dass das Kind wieder bei den leiblichen Eltern leben dürfe“, obwohl noch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Kindesmisshandlung gegen Vater und Mutter liefen. Eine Richterin vereinbart

7 <http://www.piff-hamburg.de/workspace/uploads/leporello-bereitschaftspflege.pdf>

mit dem Anwalt der Eltern und einer Mitarbeiterin des Jugendamtes, das Kind zu seinen Eltern zurückzuführen. Am 2. August 2013, Yagmur war zwei Jahre und neun Monate alt, kam das Kind aus dem Kinderschutzhaus zu seinen Eltern. Am 18. Dezember 2013, als Yagmur drei Jahre und zwei Monate alt war, war das Martyrium zu Ende: Yagmur war nach einem Leberriß innerlich verblutet, mit einem Knochenbruch und übersät von über fünfzig Hämatomen.

Das ist eine Katastrophe. Und es ist nicht nur für das Kind eine Katastrophe, sondern auch für viele, die an dieser Geschichte beteiligt waren: Für die Eltern, deren Leben ruiniert ist; für die Pflegemutter, die sich zu Recht sagte, dass Yagmur noch leben würde, wäre sie bei ihr geblieben; für die betreuende Sozialarbeiterin, die sich nicht für den Antrag auf Entzug des Sorgerechts eingesetzt hat; für die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren einstellte, weil nicht nachgewiesen werden konnte, wer von beiden Eltern für die Verletzungen des Kindes verantwortlich sei; für die Richterin, die nicht ermittelte, ob die Eltern überhaupt erziehungsfähig sind; für den Anwalt der Eltern, der die Rückführung durchgesetzt hat.

Fehlersuche

Überall werden Fehler gesucht. Das war im Fall Chantal (s. o.), die bei drogenabhängigen Pflegeeltern untergebracht war, nicht anders. Schnell wurden Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass sich ein solcher Fall wiederholt. Darum wurden alle Hamburger Pflegeeltern untersucht, ob sie drogenabhängig seien (vgl. *Salgo* 2014), statt selbstkritisch das eigene Vermittlungskonzept milieunaher Unterbringung in Frage zu stellen. Im Fall Yagmur müsste die Frage beantwortet werden: Warum ist das Kind zu seinen leiblichen Eltern zurückgekommen und nicht auf Dauer bei der Pflegemutter geblieben? Aber diese Frage wird gar nicht gestellt. Stattdessen fragt man: Hätten nicht der Tod und die Misshandlungen des Kindes verhindert werden können, wenn nach der Rückführung das Fehlen des Kindes in der Kindertagesstätte aufgefallen wäre. Hätte nicht die Rückführung des Kindes durch eine sozialpädagogische Familienhilfe begleitet werden müssen? Hätte nicht die Richterin über den „Verdacht“ der Kindesmisshandlung informiert werden müssen?

Niemals, unter gar keinen Umständen hätte das Kind auch nur bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung durch seine Eltern zu ihnen zurückgeführt werden dürfen, erst recht nicht, nachdem die Misshandlungen von einem Rechtsmediziner festgestellt worden waren. Gibt es ein größeres Ausmaß an Verleugnung der Kindesmisshandlung?

Rückführung

Die Rückführung eines Pflegekindes in die Ursprungsfamilie ist für ein Kind ein riskantes und manchmal ein gefährliches Unternehmen (vgl. *Malter, Nabert* 2007).⁸ Immer wieder waren wir mit den Folgen misslungener Rückführungen befasst.

Ein Kind, das von Geburt an in einer Pflegefamilie aufwächst und von den Pflegeeltern oder einer Pflegemutter einführend wahrgenommen und liebevoll versorgt wird, macht die Pflegemutter und nicht die leibliche Mutter zu seiner Mutter. Aufgrund der wiederholten Erfahrungen befriedigender Interaktion und Affektabstimmung erwartet es die Befriedigung seiner Wünsche und Bedürfnisse von der Person, die tagtäglich für das Kind sorgt. So entwickelt sich eine Bindung des Kindes an die Pflegemutter und schließlich im Verlauf des zweiten Lebensjahres eine differenzierter werdende Mutter-Kind-Beziehung.

Dann kommt ein Pflegekind bei einer Rückgliederung zwar zu seinen leiblichen Eltern, die aber für das Kind gar nicht seine Eltern sind. Sie beanspruchen aber die Elternrolle. In Situationen von Angst und Unsicherheit ruft das Kind nicht die leibliche Mutter, sondern seine Pflegemutter herbei. Dem Kind kann man auch nicht einreden, auch wenn man von der „Bauchmama“ redet, dass nun die leibliche Mutter seine „Mama“ ist. Leibliche Elternschaft ist für das Kind ohne Bedeutung. Folglich werden die Wünsche und Erwartungen der leiblichen Eltern, die meinen, dass das Kind sie als Eltern ansehen müsse, zwangsläufig immer wieder enttäuscht.

Das Kind lässt sich von ihnen nicht beruhigen oder trösten, vielleicht verweigert es die Nahrung oder wird stumm und spricht nicht mit den Eltern. Die Eltern haben keinen Einfluss auf das Kind. Dadurch entstehen bei den Eltern unerträgliche Ohnmachtsgefühle, die Wut und Aggression mobilisieren. Und das umso mehr, wenn die Eltern die fehlende Anerkennung und Bestätigung als Eltern als eine Wiederholung früherer Erfahrungen der Ablehnung und Herabsetzung in ihrer eigenen Kindheit erleben. Dann richtet sich die Wut und Aggression gegen das Kind. Darum sind zurückgegliederte Kinder in hohem Maße gefährdet, misshandelt zu werden.

Die Angst des Kindes

Schon als Yagmur mit blauen Flecken von den Besuchskontakten bei den leiblichen Eltern wieder zur Pflegemutter zurückkam und vor weiteren Besuchskontakten wie am Spieß geschrien und sich an ihre Pflegemutter angeklammert hat, hätten bei der Pflegemutter und der Sozialarbeiterin die Alarmglocken schrillen und die Besuchskontakte sofort eingestellt werden müssen. Aber nichts geschah. Die Besuchskontakte wurden sogar noch intensiviert. Das Kind musste trotz seiner heftigen Abwehr nicht nur stundenlang, sondern auch über Nacht, und in der

8 Wie und unter welchen Voraussetzungen eine Rückführung gelingen kann, haben wir beschrieben (Nienstedt, Westermann, 2007, S. 316).

Weihnachtszeit für mehrere Tage bei den leiblichen Eltern bleiben, obwohl es ihm zunehmend schlechter ging.

Wie ist es möglich, dass eine Pflegemutter, die dafür gesorgt hatte, dass sich das Kind zumindest im ersten Lebensjahr normal entwickelt hat, nicht wahrnimmt, dass es bei seinen leiblichen Eltern schreckliche Erfahrungen gemacht haben muss, dass es ein misshandeltes Kind ist. Eine Kindesmisshandlung ist, so unsere Definition, eine Bedrohung mit Vernichtung und macht Todesängste (*Nienstedt, Westermann 2007, S. 53*). Hat die Pflegemutter nicht in den verzweifelten Schreien und in den Augen des Kindes diese Todesängste gesehen? Konnte sie gar nicht einführend verstehen, was es bedeutet, wenn sich das zweijährige Kind verzweifelt an die Pflegemutter klammert, um nur nicht den leiblichen Eltern ausgeliefert zu werden?

Die Ideologie, dass ein Kind, auch wenn es gar keine befriedigende Beziehung zur leiblichen Mutter entwickeln konnte, doch zu seiner Mutter gehört, lähmt offenbar nicht nur bei der Pflegemutter jegliches Mitgefühl und jegliche Einfühlung in das Kind: Unfähig, die Angst des Kindes wahrzunehmen, auf seine Verzweiflung einführend zu antworten und den Wunsch des Kindes, nicht den leiblichen Eltern ausgesetzt zu werden, ernst zu nehmen, bleibt das Kind ohnmächtig ohne jeglichen Schutz durch die Pflegemutter den leiblichen Eltern ausgeliefert. Es verliert jetzt auch die Pflegemutter als Schutzobjekt.

Offenbar konnten sich die Pflegemutter und die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes überhaupt nicht vorstellen, dass das Kind bei seinen Eltern verletzt und misshandelt werden könnte und dass der leiblichen Mutter ihre Erklärungen über den beunruhigenden Zustand nicht geglaubt werden könnten. Dem Grundsatz, dass ein Kind zu seinen leiblichen Eltern gehört, entspricht die Idealisierung der leiblichen Eltern, die gar nicht realistisch wahrgenommen werden. Die Verleugnung der Misshandlungen und Verletzungen des Kindes durch die Mutter setzt sich bei der Pflegemutter und den professionellen Helfern fort. Gegenüber der Verleugnung, die bei misshandelnden Eltern geradezu typisch ist, können sie sich nicht abgrenzen, weil die Verleugnung geradezu etwas Ansteckendes hat.⁹

Die Pflegemutter war sicher mit dem vom Jugendamt verfolgten Ziel einverstanden, dass das Kind wieder zu seinen Eltern zurückgeführt werden sollte. Sie verstand sich auch als Helferin der Mutter, ihre Wünsche und Interessen zu verwirklichen. Hatte sie nicht gelernt, dass eine wichtige Voraussetzung für die Aufnahme eines Pflegekindes die ist, mit den Eltern zusammenzuarbeiten? Das scheint eine wesentliche Aufgabe von Pflegeeltern zu sein, auch wenn es um die dauerhafte Aufnahme misshandelter Kinder geht. In vielen Pflegefamilien sind Rückführung oder Kontakte mit den leiblichen Eltern das alles andere dominierende Thema. Immer geht es um die Wünsche der Eltern und wie diese verwirklicht werden

⁹ Bei der Verleugnung wird die Wahrnehmung der Realität (Penislosigkeit der Frau) durch eine Theorie ersetzt (Kastration), vgl. Laplanche, Pontalis 1972, S. 595.

können. Und manchen Pflegeeltern bleibt nichts anderes übrig, als sich mit diesen Wünschen der leiblichen Eltern und des Pflegekinderdienstes zu identifizieren. Aber dann werden die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes und vor allem seine Ängste nicht mehr realistisch wahrgenommen. Die Dominanz der elterlichen Wünsche und Interessen und die Identifikation der Helfer mit ihnen lassen keine Rücksicht auf die kindlichen Bedürfnisse zu und führen dazu, dass – so ein interner Bericht der Sozialbehörde im Fall Yagmur¹⁰ – „die notwendige Sensibilität für das Wohlbefinden des Pflegekindes schlicht abhanden gekommen“ ist.

Das Verschwinden der Ergänzungsfamilie

Wie weit bei der Gestaltung, der Zielsetzung und dem Verlauf eines Pflegeverhältnisses eher die elterlichen Wünsche oder die kindlichen Bedürfnisse gesehen und berücksichtigt werden, ist abhängig von Theorien und Konzepten, an denen man sich orientiert.

Das Pflegekinderwesen wurde lange Zeit geprägt durch die alternativen Konzepte der Ersatzfamilie oder Ergänzungsfamilie. Diese Alternativen versucht man allerdings aus der Welt zu schaffen. Das hat schon Tradition: 1990 hieß das auf dem Hamburger Pflegekinderkongress „Mut zur Vielfalt“ (Güthoff, Jordan, Steege 1990). Oder der Soziologe Gehres will den Gegensatz dialektisch aufheben durch die Erfindung der Pflegefamilie als „anderer Familie“ (Gehres 2004).

Oder Blüml meint: „Dieser extreme Gegensatz zwischen Ersatz- und Ergänzungsansatz in der Pflegekinderarbeit ist inzwischen ... weitgehend aufgehoben und eher einem am Einzelfall ausgerichteten Pragmatismus gewichen ...“ (Blüml 2006, S.78,10).

Im DJI Handbuch (Kindler et al. 2010) schreibt Blandow: „Mit dem Ergänzungsfamilienkonzept zweigte sich der bisher einseitig als Ersatzfamilienkonzept beschrittene Weg der Pflegekinderhilfe in zwei Parallelwege auf, um sich in den vergangenen Jahren wieder anzunähern“¹¹ (Blandow 2010, S. 35).

Allerdings bleibt es ein Rätsel, wie sich die beiden Konzepte angenähert haben sollen. Diese Annäherung wird weder beschrieben noch begründet, sondern nur behauptet. Aber das hat Folgen: Das Konzept Ergänzungsfamilie wird einfach fallengelassen. Auf den über 1.000 Seiten des DJI Handbuchs Pflegekinderhilfe kommt der Begriff Ergänzungsfamilie nicht mehr vor. So trägt man ein mit Macht, mit Pauken und Trompeten durchgesetztes Konzept sang- und klanglos zu Grabe. Kein Bedauern, nicht eine Spur von Selbstkritik und Übernahme von Verantwortung für das durch die Ergänzungsfamilienideologie verursachte Unglück?

10 <http://www.sueddeutsche.de/panorama/fall-yagmur-in-hamburg-fehler-mit-toedlichen-folgen-1.1876307>

11 „Dieser extreme Gegensatz zwischen Ersatz- und Ergänzungsansatz in der Pflegekinderarbeit ist inzwischen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – weitgehend aufgehoben und eher einem am Einzelfall ausgerichteten Pragmatismus gewichen ...“ (Blüml 2006, S. 78, 10)

An keiner Stelle wird auch nur der Versuch gemacht, zu begründen, warum das Konzept der Ergänzungsfamilie fallengelassen wurde.

Aber gleichzeitig lässt man auch die Ersatzfamilie verschwinden, als könnte es die Ersatzfamilie nicht weiter geben, wenn es die Ergänzungsfamilie nicht mehr gibt. Ist das nicht ein Zaubertrick des „Historikers“ *Blandow*, dass man auf so elegante Weise ein Konzept wie das der Ersatzfamilie verschwinden lassen kann? Im DJI Handbuch kommt auch der Begriff Ersatzfamilie nicht vor.

Es kann ja sein, dass das Konzept der Ergänzungsfamilie bei Dauerpflege, für die es ja konzipiert war, nicht aufrechterhalten werden konnte, weil es keine Entsprechung in der Realität gab. Das hatten *Blandow* und *Walter* (2004) auch schon früher festgestellt. In ihrem Forschungsbericht zur Verwandtenpflege kamen sie zu der beachtlichen Feststellung: „Das vom Deutschen Jugendinstitut (1987) in das deutsche Pflegekinderwesen eingeführte und in der Folge auch vom neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz präferierte Ergänzungsfamilienmodell basiert auf einer konstruktiven Zusammenarbeit der abgebenden Eltern und der Pflegefamilie zum Wohle des Kindes. Ohne einen genauen Einblick in das Verhältnis zwischen den beiden Familien (zu haben), zeigen die Daten aus der Einzelfallerhebung, dass die Umsetzung dieser Vorstellung in der Regel nicht gelingt“ (*Blandow, Walter* 2004, S. 23). Ja, sie gelingt beinahe nirgendwo. Allein schon die Tatsache, dass nach den Ergebnissen der DJI-Studie Rückführungen aus Dauerpflege nur in etwa 6 % in Erwägung gezogen und nur in etwa 3 % der untersuchten Fälle verwirklicht werden (DJI Handbuch, S. 625), spricht für das Scheitern des Ergänzungsfamilienkonzeptes. Wenn in 97 % der Fälle die Kinder auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben, wird die Pflegefamilie zur Ersatzfamilie, die man aber nicht haben will.

Immerhin ist es ein wirklicher Fortschritt, wenn es inzwischen einen breiten Konsens darüber gibt, dem sich auch das DJI angeschlossen hat, dass ein Kind entsprechend dem § 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Anspruch auf die Sicherung dauerhafter Beziehungen in der Pflegefamilie hat, wenn eine Rückführung innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums nicht möglich erscheint.

Das Zwei-Familien-Konzept

Was für ein Konzept tritt aber nun an die Stelle der Ergänzungsfamilie?

Im 14. Jugendbericht 2013 heißt es: „Das KJHG ... präferiert eine „systemische“ Sichtweise – Pflegefamilie nicht als Ersatzfamilie, sondern als zweite soziale Familie (evtl. auf Zeit) neben der Geburtsfamilie – und setzt vorrangig auf Kooperation, Beratung und Unterstützung (vgl. § 37 SGB VIII)“ (14. Jugendbericht 2013, S. 491).

„In Bremen ... wurde das Ergänzungsfamilienkonzept festgeschrieben. Seitdem gilt an der Weser: Jedes Pflegekind hat zwei Familien.“ (Abschlussbericht 2011,

S. 16).¹² Im DJI Handbuch ist vom Aufwachsen des Kindes in zwei Familien die Rede. (*Küfner*, DJI Handbuch 2010, S. 678)

Wie in diesen Zitaten gibt man dem Ergänzungsfamilienkonzept einen neuen Namen und nennt die Pflegefamilie eine zweite soziale Familie. Das Ergänzungsfamilienkonzept wird also durch ein Zwei-Familien-Konzept ersetzt (vgl. *Salgo* 2014, S. 188). Wenn von einem Jugendamt Pflegeeltern gesucht werden, teilt man möglichen Pflegeelternbewerbern mit, dass mit der Aufnahme eines Pflegekindes eine zweite Familie dazukomme. Oder es ist vom Pflegekind mit zwei Familien die Rede: „Pflegekinder gehören zu zwei Familien, daher ist die Entwicklung einer gemeinsamen Ebene der Elternschaft von Herkunftseltern und Pflegeeltern erforderlich“ (*Jugendamt Göttingen*).¹³ Diese Vorstellung gipfelt schließlich in dem Ziel „einer zwischen Eltern und Pflegeeltern anzustrebenden „gemeinsamen Elternschaft“...“ (*Blüml*, 2006, S. 78), als wären Pflegekinder in keiner anderen Lage als Scheidungskinder.

Es ist schon eine merkwürdige, befremdliche Vorstellung, dass ein Kind in oder mit zwei Familien leben soll.¹⁴ Hat das irgendein Erwachsener schon mal erfolgreich ausprobiert? Der französische Staatspräsident François Mitterrand hatte, wie man weiß, eine zweite, verheimlichte Familie. Aber das ist wohl ein seltener Fall. Mit zwei Familien zu leben, kann man sich vielleicht noch am ehesten bei einem Scheidungskind vorstellen, wenn das Kind am Wochenende bei dem einen Elternteil und während der Woche bei dem anderen lebt. Aber sind das zwei Familien für das Kind? Das Kind definiert sich, wie es meist Scheidungskinder tun, weiter durch die Beziehungen zu Vater und Mutter. Es lebt in einer Familie, bei einem Elternteil, und besucht den anderen und wünscht sich meist, dass die Eltern wieder zusammen leben sollten.

Aber wie soll denn ein Pflegekind in zwei Familien oder mit zwei Familien leben? Wenn ein Kind im Alter von wenigen Tagen zu einer Pflegemutter kommt, weil die leibliche Mutter nicht in der Lage ist, das Kind anzunehmen, hat es ja erst einmal gar keine Beziehung, weder zur leiblichen Mutter noch zur Pflegemutter.

12 „Schließlich ergab die Auswertung ebenfalls sehr unterschiedlich geführter Einzelfallakten, dass es in Bremen keinen Konsens zu der auch bundesweit kontrovers diskutierten Grundorientierung im Pflegekinderbereich dahingehend gab, ob das „Ersatzfamilienkonzept“ oder das „Ergänzungsfamilienkonzept“ gelten sollte. In Bremen wurde mit dem Kooperationsvertrag abschließend das Ergänzungsfamilienkonzept festgeschrieben. Seitdem gilt an der Weser: Jedes Pflegekind hat zwei Familien.“ (S. 16). Freie und Hansestadt Bremen, Amt für Soziale Dienste (2011). Bearbeitet durch: Dr. Christian Erzberger unter Hinzuziehung von Analysen und Texten von Prof. Dr. Jürgen Blandow. Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. Evaluation des Trägers PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH, Abschlussbericht

13 <https://www.goettingen.de/staticsite/staticsite.php?menuid=195&topmenu=272>

14 Die stammesgeschichtliche Evolution der Primaten, unserer tierischen Vorfahren, geht einher mit einer Individualisierung und Intensivierung der Mutter-Kind-Beziehung. Kurz gesagt: Wir sind biologisch nicht dafür gemacht, mit zwei Müttern oder in zwei Familien aufzuwachsen. Und eine Mutter ist nicht dafür gemacht, gleichzeitig für zwei Kinder zur Mutter zu werden.

Und wenn das Kind von der Pflegemutter mütterlich kompetent versorgt wird, wird das Kind die Befriedigung seiner Bedürfnisse von dieser erwarten, es macht die Pflegemutter zu seiner Mutter. Aber es hat dann keine zweite Mutter, auch wenn die leibliche Mutter einmal in der Woche zu Besuch kommt. Das Kind lebt auch nicht mit zwei oder in zwei Familien, sondern einer.

Dass ein Kind, wenn es von seinen leiblichen Eltern getrennt wird und auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt, Bindungsbeziehungen zu den Pflegeeltern entwickeln und gleichzeitig die Bindungsbeziehungen zu den leiblichen Eltern aufrechterhalten könne, wird mit der Bindungstheorie begründet. Denn es habe sich empirisch gezeigt, argumentiert *Kindler* (2010), dass Kinder regelhaft mehrere unterschiedliche Bindungsbeziehungen aufbauen, „die überwiegend aus einer Geschichte alltäglicher Fürsorge erwachsen“ (DJI Handbuch, Kindler et al., S. 165).

Das mag wohl so sein, wenn ein Kind neben den Beziehungen zu seinen Eltern auch Beziehungen zu seinen Großeltern oder einer Tagesmutter entwickelt. Diese Beziehungen haben aber gewöhnlich eine andere Qualität als die Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern. Diese Situation unterscheidet sich von der in einer Pflegefamilie, in der ein Kind nicht nur eine weitere Bindungsbeziehung entwickelt. In diesem Zusammenhang bemerkt *Kindler* (2010) in einer Fußnote, dass es „in der Argumentation von Nienstedt/Westermann nicht nur um den Aufbau einer Bindungsbeziehung gehe, sondern um die unumstrittene und vollständige Akzeptanz der Pflegeeltern als Eltern durch das Kind“ (DJI Handbuch, Fußnote S. 165).

Das ist sicher im Grundsatz richtig, dass die Beziehung, die das Kind in der Pflegefamilie entwickelt, auch eine Eltern-Kind-Beziehung ist. Aber sie kommt nicht dadurch zustande, dass das Kind die Pflegeeltern als Eltern akzeptieren müsse. Das haben wir auch nirgendwo behauptet. Es geht gerade umgekehrt: Die Pflegeeltern müssen es zulassen oder akzeptieren, dass das Kind sie, die Pflegeeltern zu seinen Eltern macht, dass es die Erfüllung seiner Wünsche und Bedürfnisse von den Pflegeeltern erwartet, bei den Pflegeeltern Schutz und Sicherheit sucht. Es sind, wie sonst auch, die elementaren kindlichen Bedürfnisse und Wünsche, die, wenn sie von einer Mutter oder einer Pflegemutter angenommen werden, erst Eltern-Kind-Beziehungen hervorbringen. Nicht das Kind passt sich den Eltern an, die sich von sich aus als Eltern definieren, sondern umgekehrt: Die Eltern passen sich dem Kind und seinen Bedürfnissen an und werden erst dadurch zu Eltern.

Ich kann mich noch daran erinnern, wie überrascht wir waren, als wir bei den ersten Kindern, mit denen wir es zu tun hatten, gesehen haben, dass auch ein älteres, 6- oder 9-jähriges Kind in der Pflegefamilie noch einmal neue Eltern-Kind-Beziehungen entwickelt. Das versteht sich ja nicht von selbst, sondern ist ein empirischer Tatbestand, der durch die Bedürfnisse des Kindes zustande kommt: Das Kind wünscht sich befriedigende Eltern und entwickelt eine Vorstellung von sich selbst als Kind dieser Eltern. Und aus diesem Selbstverständnis entwickelt es schließlich seine Selbstidentität.

Hätte ein Pflegekind gute und befriedigende Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern, dann gäbe es kaum einen Grund, das Kind auf Dauer in einer Pflegefamilie unterzubringen. Solche Fälle mag es auch geben. Aber das sind nicht die Fälle, mit denen es die Kinder- und Jugendhilfe gewöhnlich zu tun hat. Ein Kind wird in der Regel erst dann von seinen Eltern getrennt und in einer Pflegefamilie auf Dauer untergebracht, wenn andere Hilfeformen zu keiner Verbesserung für das Kind und seine Entwicklung geführt haben oder führen können.

Wenn ein zweijähriges Kind in der Herkunftsfamilie vernachlässigt wurde, wenn es mit seinen Geschwistern aus einem vor Dreck strotzenden, vermüllten und abgedunkelten Zimmer befreit wurde, oder wenn ein von den Eltern misshandeltes Kind mit Knochenbrüchen und Hämatomen schließlich in einer Klinik landet (vgl. Beispiele bei *Graichen* 2009), dann verlässt es seine Herkunftsfamilie und kommt, nachdem es vorübergehend in einer Bereitschaftspflegefamilie oder in einem Kinderheim war, in eine neue Familie. Das ist erst einmal eine Befreiung aus einer für das Kind lebensbedrohlichen, beängstigenden Situation. Manche Kinder haben diesen Augenblick herbeigesehnt, manche haben immer wieder erlebt, dass fremde Leute, Sozialarbeiter, in die Wohnung zu den Eltern gekommen waren, die doch das Elend hätten sehen müssen, wieder gegangen sind, bis dieser Wunsch doch erfüllt wurde. Und wenn das Kind dann schließlich nach einer behutsamen Anbahnung auf Dauer zu Pflegeeltern kommt, die es sich als neue Eltern gewünscht hat, gibt es für das Kind keinen Grund, an den angstbesetzten Beziehungen festzuhalten.

Dagegen steht die Meinung, dass auch ein schwer vernachlässigtes, misshandeltes Kind seine Eltern lieben würde und eine starke Bindung an sie habe, und deswegen die Aufrechterhaltung der Beziehung zu seinen Eltern für das Kind wichtig wäre (Bayrisches Landesjugendamt 2002)¹⁵. Beobachtet man ein misshandeltes Kind im unmittelbaren Kontakt zu seinen Eltern, dann kann man in der Tat leicht den Eindruck gewinnen, dass ein Kind seine Eltern liebt, völlig unabhängig davon, was es mit ihnen erlebt und durch sie erlitten hat. Aber dieses Bindungs- und Anpassungsverhalten beruht nur allzu oft auf dem Einsatz von Angst-Abwehrmaßnahmen wie der Identifikation mit dem Aggressor, die das Kind zur Bewältigung der Abhängigkeit von einem tatsächlich gefürchteten Objekt braucht. Dann ist das Kind nicht durch Wünsche, sondern in pathologischer Weise

15 „Auch Kinder, die unangenehme Erfahrungen in ihrer Herkunftsfamilie machen mussten, lieben ihre Eltern und haben eine starke Bindung an sie.“ (2002) Bayerisches Landesjugendamt: www.elternimnetz.de. „Die Pflegepersonen akzeptieren, dass das Pflegekind leibliche Eltern und einen Anspruch darauf hat, die Beziehungen zu ihnen aufrecht zu erhalten und sich mit seiner Herkunft auseinander zu setzen. Sie glauben nicht, zu leiblichen Eltern werden zu können“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen. Stellungnahme beschlossen in der 93. Arbeitstagung vom 13.–15.11.2002 in Würzburg, S. 12)

durch Angst an seine Eltern gebunden. Aus dieser Angstbindung muss sich das Kind befreien können, um gesund zu werden (vgl. Crittenden, Ainsworth 1989, S. 446ff, Nienstedt, Westermann 2007, S. 222ff).

Und dann haben wir es mit Kindern zu tun, die aufgrund übermäßiger Frustrationen schwere Bindungsstörungen wie die distanz- und bindungslosen Kinder entwickelt haben, die mit jedem mitgehen und bei jedem bleiben würden, der ihnen nur die unmittelbare Befriedigung ihrer Bedürfnisse verspricht. Also mit Kindern, die innerlich elternlose Kinder sind und die in einer Pflegefamilie erstmals die Chance haben, sich an ein elterliches Objekt zu binden und ein gesundes kindliches Selbst in befriedigenden Eltern-Kind-Beziehungen zu entwickeln.

Aber dieses Ziel wird in Frage gestellt, wenn sich das Kind nach dem Zwei-Familien-Konzept gar nicht von seinen leiblichen Eltern distanzieren darf. Unter dieser Bedingung wird die Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ebenso verleugnet wie das Ausmaß der Bindungs- und Beziehungsstörungen des Kindes und die durch die Eltern verursachten traumatischen Erfahrungen. Die Chancen, in der Beziehung zu den Pflegeeltern die traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten, können dann nicht genutzt werden. Das ist das Hauptproblem dieses Konzeptes.

Der Übergang von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie

Die Frage, wie und auf welchen Wegen ein Kind in eine Pflegefamilie kommt, wird unterschiedlich beantwortet, je nachdem welches Ziel damit verfolgt wird. Je nach theoretischem Konzept werden die Weichen unterschiedlich gestellt:

- **Direkter Übergang oder Klärung der Perspektive in einer Übergangssituation**

Nach dem Zwei-Familien-Konzept wird man, wenn das Kind nicht in Obhut genommen werden musste, einen direkten Übergang von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie bevorzugen. Denn unabhängig von den Vorerfahrungen des Kindes, der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und der weiteren Perspektive, die so auch oft unklar bleibt, sollen die leiblichen Eltern einen bestimmenden Einfluss behalten. Solche Pflegeverhältnisse versprechen die Kontinuität der Eltern-Kind-Beziehungen, die am ehesten den Wünschen der leiblichen Eltern entspricht. Der Einfluss der Eltern wird am ehesten gewahrt, wenn den Eltern nicht das Sorgerecht entzogen wird, und die Pflegeeltern nicht nur mit dem Jugendamt, sondern mit den leiblichen Eltern eine vertragliche Regelung z. B. über die Besuchskontakte treffen, die, wenn die Pflegeeltern nicht die Vereinbarungen erfüllen, von den leiblichen Eltern gekündigt werden kann, oder von den Eltern – wie in strittigen Scheidungsfällen – mit Hilfe des Familiengerichts mit der Androhung von Geld- oder Gefängnisstrafe (die Ordnungsstrafe heißt) durchgesetzt werden kann. So wird am ehesten klar, dass die Eltern und nicht etwa ein Jugendamt die Pflegeeltern mit der Erziehung des Kindes beauftragen. So bringt man die Pflegeeltern in

die Rolle von Dienstleistern, die vor allem zur Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet sind.

Aber wenn nicht die Interessen der Eltern, sondern die Wünsche und Bedürfnisse des vernachlässigten oder misshandelten Kindes im Vordergrund stehen, geht es zunächst darum, dass dem Kind ermöglicht und erlaubt wird, seine Familie zu verlassen.

Dieser erste Schritt auf dem Weg in eine Pflegefamilie wird für das Kind überhaupt erst erlebbar, wenn das Kind nicht direkt von der Herkunftsfamilie in eine Pflegefamilie gebracht wird, sondern zuerst in ein als Übergang geeignetes Kinderheim kommt. Das Kind verlässt sein bisheriges Zuhause, weil es (mit Zustimmung der Eltern) nicht mehr bei seinen Eltern bleiben kann oder (auf Anordnung des Familiengerichts) bleiben darf, oder weil es bei einer unmittelbaren Gefahr für das Leben des Kindes vom Jugendamt in Obhut genommen werden muss. Bei diesem ersten Schritt nimmt das Kind unmittelbar wahr, dass nicht die Eltern, sondern andere Menschen für das Kind Verantwortung übernehmen, weil die Eltern nicht in der Lage waren, für das Kind angemessen zu sorgen.

Das kommt vielleicht nicht für einen Säugling oder ein Kleinkind infrage, aber auch das Kleinkind sollte nicht sofort in eine Dauer-Pflegefamilie kommen, sondern zuerst in eine Bereitschaftspflegefamilie.

Eine solche Übergangssituation ist am ehesten eine Voraussetzung dafür, dass alle wichtigen Informationen zusammengetragen werden, die für die Entwicklung, Vorbereitung und Realisierung einer tragfähigen dauerhaften Perspektive notwendig sind. Oft gewinnt man erst eine genauere Vorstellung vom Kind, seinem Erleben und seinen Entwicklungsbedürfnissen, wenn es nicht mehr von seinen Eltern abhängig ist. Solange es in der Herkunftsfamilie war, wird es oft gar nicht richtig wahrgenommen.

Und dann müssen die Gründe geklärt werden, die dazu geführt haben, dass das Kind nicht bei den Eltern bleiben kann. Diese Klärung ist am ehesten dadurch möglich, dass man sich für die Lebensgeschichte der Eltern interessiert. Die Ermittlung der Kindheitsgeschichte der leiblichen Eltern schafft auch erst die Voraussetzung für ein genaues Verständnis der Entwicklungsgeschichte des Kindes. Manche Eltern, die wir danach gefragt haben, wie sie selbst von ihren Eltern erzogen worden sind, wie sie sich als Kind ihrer Eltern wahrgenommen haben, wie sie bestraft wurden, wie ihre Schulzeit verlaufen ist und wie es kam, dass sie keinen Schulabschluss erreicht haben, sagten uns, dass noch nie jemand danach gefragt habe. Und dann wird oft auch erst verständlich und auch den leiblichen Eltern annehmbar, wie es kommt, dass verschiedene Partnerbeziehungen und die Beziehung zum Kind nur scheitern konnten. So kann man auch den Eltern am ehesten helfen und sie darin unterstützen, sich realistisch mit der eigenen Situation und der des Kindes auseinanderzusetzen und anzuerkennen, dass sie nicht die Eltern dieses Kindes bleiben können (vgl. Tenhumberg 2014, S. 132).

Und dann müssen geeignete Pflegeeltern gefunden und auf die Aufnahme dieses Kindes vorbereitet werden. Zu dieser Vorbereitung gehört, dass sie mit dem Kind und seiner Geschichte und damit auch mit der der leiblichen Eltern vertraut gemacht werden. Kein Kind sollte ohne eine aufgeschriebene Biographie, einen ausführlichen tabellarischen Lebenslauf zu Pflegeeltern gebracht werden, damit auch die Pflegeeltern dem Kind seine Geschichte erzählen können.

Vor allem ermöglicht dieser Zwischenschritt, dass das Kind nicht wie ein Objekt in die Pflegefamilie gebracht wird, sondern den ersten Schritt in die Pflegefamilie selbst aktiv tun kann, wenn es die zukünftigen Pflegeeltern im Kinderheim oder in der Bereitschaftspflege als verlässlichen Besuch kennengelernt hat und sie sich schließlich als Eltern wünscht.

▪ **Gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwistern**

Dem Ziel, Beziehungen zwischen dem Pflegekind und seinen Eltern zu erhalten, dient auch die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern in einer Pflegefamilie. Bei einer gemeinsamen Unterbringung sagt man dem Kind indirekt, dass die Beziehungen zur Herkunftsfamilie von großer Bedeutung sind. In ihrer Rolle als Geschwister bleiben sie in Bezug zu den leiblichen Eltern Geschwister, während sie in Bezug zu den Pflegeeltern noch gar keine Geschwister sind.

Wenn dagegen Geschwisterkinder die Chance haben sollen, neue Eltern-Kind-Beziehungen zu entwickeln, sollten sie nicht in der gleichen, sondern in verschiedenen Pflegefamilien untergebracht werden. Für gewöhnlich kommen Pflegeeltern ja auch nicht auf die Idee, gleichzeitig zwei Kinder, die nicht Geschwister sind, aufzunehmen. Sie spüren, dass die Bewältigung der traumatischen Erfahrungen und die Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen mit zwei Kindern kaum gelingen können. Das zeigt sich auch daran, dass Entwicklungen sehr schwierig bleiben, viele Pflegeverhältnisse mit Geschwistern scheitern oder nur ein Kind die Chancen in der Pflegefamilie nutzen kann.

▪ **Aufrechterhaltene Besuchskontakte**

Wenn ein Pflegekind die Beziehungen zu den leiblichen Eltern behalten soll, in oder mit zwei Familien leben soll, werden zwangsläufig häufige und regelmäßige Besuchskontakte gefordert und durchgesetzt. Bei kleinen Kindern werden wöchentliche oder bei größeren Kindern monatliche Besuchskontakte vereinbart, die allerdings über Jahre meist nicht durchzuhalten sind. Aber wie soll unter solchen Bedingungen für das Kind die Pflegefamilie zu seiner Familie werden?

Durch die Einschränkung oder den Ausschluss von Besuchskontakten gewinnt das Kind oft erst die Sicherheit, die es zur Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen braucht (vgl. Westermann 2009). Aber das bedeutet gerade nicht, wie von Kritikern dieses Konzepts behauptet wird, dass Kinder von ihrer Vergangenheit „abgeschnitten“ und „die Bedeutung der leiblichen Eltern für das Kind nicht

gesehen“ würden (Thiele 2009, S. 29, 64). Das Gegenteil ist der Fall. Denn traumatisierte Kinder verfügen aufgrund von Angst und Angstabwehr gerade nicht in der Abhängigkeit von ihren Eltern über ihre Geschichte. Das Pflegekind bringt aber in seinen Phantasien die leiblichen Eltern in die Pflegefamilie mit und kann gerade dann, wenn es sicher sein kann, dass die Eltern keinen Einfluss mehr haben, einen Zugang zu seinen inneren Vorstellungen und Gefühlen und seiner Geschichte gewinnen. In der Beziehung zu den Pflegeeltern werden seine Beziehungserfahrungen in Form von Übertragungsbeziehungen wieder lebendig und können verarbeitet und korrigiert werden, wie wir es in unserer Integrationstheorie beschrieben haben (Nienstedt, Westermann 2007).

Ergebnisse einer Befragung

Wenn ein Kind nach diesen Grundsätzen in eine Pflegefamilie kommt, zeigt die Erfahrung, dass auch ein vernachlässigtes oder in anderer Weise misshandeltes Kind in der Pflegefamilie neue, befriedigende Eltern-Kind-Beziehungen entwickelt, die die Basis für eine gesunde Entwicklung sind, sodass es in der Lage ist, seine Beziehungs- und Lernfähigkeit so zu nutzen, dass die im § 1 des KJHG genannten Sozialisationsziele erreicht werden können:¹⁶ eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu werden.

Die Sozialarbeiterin *Anette Tenhumberg* hat aufgrund einer Befragung in ihrem Vortrag auf dem Tag des Kindeswohls 2012 in Essen gezeigt, zu welchen beeindruckenden Ergebnissen eine Vermittlungspraxis führt, die sich nicht an dem Ziel orientiert, die Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu erhalten, sondern neue Eltern-Kind-Beziehungen zu entwickeln.

Von den 20 Kindern mit erheblichen traumatischen Vorerfahrungen, die im Alter von 3 Monaten bis 9 Jahren 1991/1992 von ihr vermittelt wurden, ist kein Pflegeverhältnis gescheitert oder abgebrochen worden, 15 Pflegeverhältnisse (75%) mündeten in eine Adoption, die übrigen endeten rechtlich mit der Volljährigkeit oder Verselbstständigung. Alle Pflegekinder haben weiterhin Kontakt zu ihren Pflegefamilien, kein Kind hat eine psychische Erkrankung oder Drogenabhängigkeit entwickelt, kein Pflegekind ist als junger Volljähriger straffällig geworden. Alle 20 Kinder haben einen Schulabschluss erreicht, 7 Kinder einen gymnasialen Abschluss (35%), 6 Kinder einen Realschulabschluss und 7 Kinder einen Hauptschulabschluss. 18 Pflegekinder haben eine Ausbildung, 1 Kind nimmt an einer Eingliederungsmaßnahme teil, ein ehemaliges Pflegekind hat mit 23 Jahren seine Ausbildung wegen Mutterschaft abgebrochen.

16 § (1) KJHG „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Diese von außen leicht feststellbaren Merkmale gelungener Sozialisation erzählen natürlich nichts darüber, wie sich ein früheres Pflegekind in neuen Eltern-Kind-Beziehungen entwickelt hat, wie es gelernt hat, Krisen und Konflikte zu bewältigen, wie sein Selbstverständnis als Kind dieser Eltern seine Wünsche, Interessen und Hoffnungen geprägt haben und wie es, um ein Erwachsener zu werden, einen elternunabhängigen Status erreicht. Aber diese äußeren Merkmale gelungener Sozialisation weisen doch zumindest darauf hin, dass die Hoffnung, das Leben meistern zu können, begründet ist. Was will man mehr! Die Politik, die Kinder- und Jugendhilfe und die Pflegeeltern werden sich entscheiden müssen, ob die Pflegekinderhilfe sich an den elterlichen oder den kindlichen Wünschen und Interessen orientiert.

Literatur

- Blandow, J., Walter, M. (2004). Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Kurzfassung des Untersuchungsberichtes.
- Blandow, J. (2010). Entwicklungslinien der Pflegekinderhilfe. In: Kindler et al. (2010), S. 31-46.
- Blüml, H. (2006). Welche Angebote und Hilfen stehen dem ASD im Fall einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls zur Verfügung? In: Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Verlag Deutsches Jugendinstitut: München, S. 78,1-78,15
- Crittenden, P. M., Ainsworth. M. D. (1989). Child maltreatment and attachment theory. In: Cicchetti, D. (Ed.): Child maltreatment. Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect. New York: Cambridge University Press, S. 432-463.
- Deutsches Jugendinstitut (Hg.) (1987). Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München: Juventa.
- Friedrichsen, G. (1999). Das ewige Weinen und Jammern. Der Spiegel 18/1999, S. 62-66
- Gehres, W., Hildenbrand, B. (2008). Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Graichen, G. (2009). Die alltägliche Lebenssituation vernachlässigter und misshandelter Kinder aus der Sicht der Kriminalpolizei. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.) 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. S. 61-71. Idstein: Schulz-Kirchner.
- Güthoff, F., Jordan, E., Steege, G. (1990). Hamburger Pflegekinder-Kongress. Mut zur Vielfalt. Münster: Votum.
- Kindler, H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H., Scheuerer-Englisch, H., Gabler, S., Köckeritz, C. (2010). Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In: Kindler, H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Küfner, M. (2010). Familiengerichtliche Instrumentarien zur Regelung von Umgangskonflikten. DJI Handbuch 2010, S. 678.
- Laplanche, J., Pontalis, J. B. (1972). Das Vokabular der Psychoanalyse. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Malter, C., Nabert, B. (2007). Gelingende und misslingende Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.). 4. Jahrbuch des Pflegekindes. Idstein: Schulz-Kirchner, S. 129-140.
- Nienstedt, M., Westermann, A. (2007). Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Salgo, L. (2014). Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig? – Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 22.01.2014 –XII ZB 68/11-, FamRZ 2014, 543ff.
- Tenhumberg, A. (2014) Was kann Beratung zum Gelingen von Pflegekindschaft beitragen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.). Wie Pflegekindschaft gelingt. 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein: Schulz-Kirchner, S. 125-135.
- Thiele, C. (2009). Gelingende Hilfen in Pflegefamilien. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Hilfesystem Vollzeitpflege. Dissertation. Berlin.
- Tsokos, M., Gudat, S. (2014). Deutschland misshandelt seine Kinder. München: Droemer
- Westermann, A. (2009). Die Geschichte von Lena diesseits und jenseits der Verleugnung. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.). 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein: Schulz-Kirchner, S. 165-183.